

6/SN-347/ME  
Vor 4



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1  
DVR 37 257  
Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a  
Telefax 713 79 95, 713 93 11  
Telefon 0222/71100 Durchwahl  
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 14.080/7-Pr/7/94

Dr. Gabler/5435

An das  
Präsidium des  
Nationalrates  
Parlament  
1016 W i e n

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

BUNDESRECHTSANWALTSAMT	
GESETZENTWURF	
Zl. 12	-GE/19 94
Datum:	3. MRZ. 1994
Verteilt	4. März 1994

*Handwritten signature*

Betr.: **Verwaltungsverfahren § 52 Abs. 2 AVG;  
Heranziehung nichtamtlicher Sachverständiger;  
Stellungnahme**

Beiliegend werden 25 Exemplare der vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten abgegebenen Stellungnahme zum vom BKA-VD zu Zl. 600.127/3-V/2/94 vom 26.1.1994 ausgesendeten Textvorschlag für einen neuen § 52 Abs. 2 AVG zur do. gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

*25 Bln*

Wien, am 25. Feber 1994

Für den Bundesminister:

Dr. Benda

F.d.R.d.A.:

*Handwritten signature*



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
 BUNDESMINISTERIUM  
 FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1  
 DVR 37 257  
 Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a  
 Telefax 713 79 95, 713 93 11  
 Telefon 0222/71100 Durchwahl  
 Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 14.080/7-Pr/7/94

Dr. Gabler/5435

An das  
 Bundeskanzleramt  
 Verfassungsdienst  
 Ballhausplatz 1  
 1014 W i e n

Bitte in der Antwort die  
 Geschäftszahl dieses  
 Schreibens anführen.

Betreff:    Verwaltungsverfahren § 52 Abs. 2 AVG;  
               Heranziehung nichtamtlicher Sachverständiger  
               Stellungnahme

Zu dem mit do. Zl. 600.127/3-V/2/94 vom 26.1.1994 übermittelten Textvorschlag für eine Ergänzung des § 52 Abs. 2 AVG wird seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten folgende Stellungnahme abgegeben:

Grundsätzlich wird - wie auch schon in früheren Stellungnahmen - das Vorhaben, Erleichterungen für die Beiziehung nichtamtlicher Sachverständiger zu schaffen, begrüßt.

Bei dem vorliegenden Entwurf einer bloßen Ergänzung des § 52 Abs. 2 AVG ist jedoch das Verhältnis der geplanten Hinzufügung zu den bisherigen Absätzen 1 und 2 unklar und kann sogar ein Widerspruch zu § 52 Abs. 1 leg.cit. herausgelesen werden.

Es wird daher nochmals angeregt, den § 52 AVG als Ganzes einer Novellierung zu unterziehen.

Bei der gewählten Formulierung "andere geeignete Personen können ... als Sachverständige herangezogen werden", ist es weiters völlig unklar, nach welchen Kriterien die Behörde zu entscheiden hat, ob derartige Personen als Sachverständige herangezogen werden oder nicht; solche Kriterien sind jedenfalls aus dem Gesetzesentwurf nicht zu entnehmen, wären jedoch für eine entsprechend bestimmte und ausreichend determinierte Regelung erforderlich. Die gewählte Formulierung birgt die Gefahr behördlicher

- 2 -

Willkür in sich und wäre daher auch aus verfassungsrechtlicher Sicht einer besonders genauen Prüfung zu unterziehen. Eine derart unbestimmte Ermächtigung an die Behörde könnte überdies zur Ausfüllung der unbestimmten Regelung durch eine höchstgerichtliche Rechtsprechung führen, deren Richtung in keiner Weise vorhersehbar ist.

Schließlich wird zu bedenken gegeben, daß die geplante Regelung sozusagen zwei "Klassen" von Genehmigungswerbern schafft, nämlich jene, die sich einen privaten Sachverständigen leisten können, und jene, die auf die Sachverständigen des Amtes angewiesen sind. Der Entwurf erscheint somit sozial nicht ausgewogen.

Wenn auch - im Sinne früherer Stellungnahmen - nicht übersehen wird, daß den Amtssachverständigen aufgrund ihrer Nähe zur Behörde von kritischen Bürgern mitunter mit einem Glaubwürdigkeitsdefizit begegnet wird, so gilt dies - wie auch Erfahrungen aus der bisherigen Praxis zeigen - umso mehr für jene Sachverständigen, die vom Antragsteller bezahlt werden. Daher wurde seinerzeit auch der Vorschlag der Beiziehung nichtamtlicher Sachverständiger bei Konsens aller Verfassensparteien angeregt, wobei allerdings zugestanden wird, daß eine derartige Regelung wiederum - wie jeder Konsens - kaum erzwingbar ist.

Im gegebenen Zusammenhang wird bemerkt, daß nach der vorgeschlagenen Formulierung unklar sein könnte, ob die Auswahl des nichtamtlichen Sachverständigen von der Behörde oder vom Antragsteller zu treffen ist. Eine entsprechende Klarstellung wird angeregt.

Weiters steht zu befürchten, daß durch die geplante Regelung die Bestrebungen, die Behörden mit einer ausreichenden Anzahl ausgebildeter Sachverständiger auszustatten, unterlaufen werden.

Zu Bedenken wird weiters gegeben, daß bei einem "Heranziehen anderer geeigneter Personen" unter Umständen Haftungsprobleme auftreten könnten.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme des BMwA wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 25. Feber 1994  
Für den Bundesminister:  
Dr. Benda

F.d.R.d.A.:

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Teyzel', written in black ink.